IMT Nuremberg Archives

H – 4359

International Court of Justice

H4359 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 20 | 8 | 1948

I certify that Document Number ECH - 9 was introduced into evidence as Exhibit Number RF - 179 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4359 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document FCH - 9 No. RF - 179 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten.

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

Nuremberg 20/8/48

H4359 – 0004

DOC. R.F. N° 179

Original

EC 49

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des Grands Criminels de Guerre

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
8 F Exhibit 179
Filed 1/23/46

B 46199

H4359 – 0005

H9

Der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich
MVCh-Wi.Abt./Leit.Int.
Tgb.Nr. 725/43 g.

St.Qu., den 19. Juni 1943.

Geheim!

Betr.: Verbot der Beteiligung am Schwarzhandel.
Bezug: Befehle vom 20.2.1942 (geh) und 20.8.1942 – MVCh/Wi/I Tgb.Nr. 1206/42 g –.

Der Herr Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches hat sich in zwei Befehlen gegen den Schwarzmarkt ausgesprochen.

Der erste vom 17.3.1943 – V.P. 3809/5/3g – bezieht sich vor allem auf den schwarzen Lebensmittelmarkt,

der zweite vom 2.4.1943 – V.P. 4694/5g – auf die Bekämpfung des Schwarzmarktes in bewirtschafteten Rohstoffen und Fertigwaren.

I. Zur Bekämpfung des schwarzen Lebensmittelmarktes ist angeordnet worden, daß die über die Bewirtschaftung von Lebens-, Genuß- und Futtermitteln erlassenen Verordnungen und Vorschriften mit aller Strenge zu verfolgen und gröbere Verstösse kriegsgerichtlich zu ahnden sind. Bei der Bemessung ist zukünftig ein scharfer Maßstab anzulegen. Dieses gilt sowohl für Angehörige der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges als auch für reichsdeutsche Zivilpersonen.

Insbesondere ist rücksichtslos und nachdrücklich gegen verbotswidrige Schlachtungen und andere verbotswidrige Beschaffung von Fleisch und Fleischwaren vorzugehen.

Verbotswidrige Aufkäufe und Beschaffungen für Truppenteile, Dienststellen und Organisationen sind in jedem Falle als gröbere Verstösse anzusehen und daher kriegsgerichtlich zu ahnden.

II. Zur Bekämpfung des Schwarzmarktes in Rohstoffen und Fertigwaren hat der Herr Reichsmarschall festgestellt, daß die Bewirtschaftung der Rohstoffe und Fertigwaren in den besetzten Gebieten in Anpassung an die deutschen Vorschriften zur planmässigen Produktionslenkung so ausgebaut und in der Durchführung so gestrafft worden sei, – daß für den schwarzen Markt in Zukunft kein Raum mehr sei, weil für die deutsche Kriegswirtschaft aus straffer Durchführung der Bewirtschaftungsbestimmungen im Endergebnis bei der jetzigen Sachlage bessere Ergebnisse zu erwarten seien, als von der Fortsetzung des schwarzen Marktes.

Der Herr Reichsmarschall hat daher angeordnet:

"1. Alle Schwarzkäufe, auch durch den Bevollmächtigten für Sonderaufgaben und die von ihm zugelassenen Organisationen, sind mit sofortiger Wirkung einzustellen.

2. Die deutschen Dienststellen und Einheiten haben alle Organisationen zum Ankauf von Schwarzwaren in den besetzten Gebieten sofort aufzulösen ....."

3. Verstösse deutscher Wehrmachtstellen, sonstiger Dienststellen oder Einheiten gegen die Bewirtschaftungs- und Preisvorschriften, die nach dem 1. Mai 1943 vorkommen, sind den Kriegsgerichten zur Aburteilung zu überweisen und schärfstens zu ahnden. Die Gerichte haben ihr Augenmerk vor allem darauf zu lenken, daß alle deutschen Dienststellen in strengster Disziplin diesen Erlass befolgen. Die einheimischen Behörden sind bei der Verfolgung der ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen wegen solcher Verstösse zu unterstützen. Ich verlange auch von den einzelnen Wehrmachtangehörigen und den sonstigen in den besetzten Gebieten tätigen Deutschen die Beachtung der Bewirtschaftungsvorschriften. Gewerbsmässige Übertretungen solcher Vorschriften sind ebenfalls kriegsgerichtlich zu verfolgen.

4. Verborgene Warenbestände, die in Zukunft festgestellt werden, sind zu beschlagnahmen und der behördlichen Warenbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen."

III. Ich befehle daher:

a) Die von mir erlassenen Verordnungen über die Abgabe von rationierten Waren oder die Bewirtschaftung von Gütern sowie die im besetzten Gebiet von den hierzu zuständigen Stellen erlassenen Bewirtschaftungsvorschriften sind von jedermann genauestens zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf nachstehende Verordnungen besonders hingewiesen:

1.) Verordnung über die Abgabe von rationierten Waren vom 16.9.1940 (Verordnungsblatt 15.Aug.Nr.3) in der Fassung vom 1.4. und 1.5.1941 (Verordnungsblatt 37. Ausg.Nr. 3 und 42. Ausg. Nr. 2).

2.) Ernährungswirtschaftsverordnung vom 27.5.1940 (Verordnungsblatt 2. Ausg. Nr. 12).

3.) Verordnung über die Durchführung der Bewirtschaftung in Belgien vom 5.11.1940 (Verordnungsblatt 21. Ausg. Nr. 2).

Verstösse gegen die Bewirtschaftungsvorschriften oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen sind mit aller Strenge zu verfolgen und zu ahnden.

Kommandeure und Dienststellenleiter, die derartige Aufkäufe und Beschaffungen nicht unterbinden, werde ich wegen mangelnder Dienstaufsicht zur Rechenschaft ziehen.

Verstösse von Wehrmachtangehörigen usw., die meiner Gerichtsbarkeit nicht unterliegen, sind unter gleichzeitiger Meldung an mich dem zuständigen Gerichtsherrn mitzuteilen.

b) Die Verfügung des OKW/WFSt/Qu (Verw.) Nr. 917 vom 16.8.1942 betr. Mitnahme von Waren bezieht sich nur auf die Grenzkontrolle. Sie hebt keine der für den Befehlsbereich ergangenen Bewirtschaftungsvorschriften auf.

c) Auch den Einheiten und Dienststellen der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges und den Dienststellen der Behörden sowie den einzelnen Angehörigen der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges und den einzelnen Zivilpersonen, die ausserhalb meines Befehlsbereichs ihren Dienstsitz (bezw. ihren Wohnort haben, ist der Ein-

H4359 – 0006

(49)

H4359 – 0007

Anlage.

Liste der im Befehlsbereich des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich bewirtschafteten und bezugsbeschränkten Lebens-, Genuss- und Futtermittel.

1. Alle Getreidearten (Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen und Gemenge dieser Arten) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse (Mehl, Teigwaren, Brot, Gebäck aller Art, Zwieback, Bisquits, Honigkuchen, Graupen, Grütze, Haferflocken, Hafermehl, Nährmittel).
2. Reis und Reiserzeugnisse.
3. Kaffee-Ersatzmittel (geröstete Getreidearten, Zichorien).
4. Ölfrüchte (Raps, Rübsen, Flachs, Mohn) und daraus hergestellte Erzeugnisse (Öle und Ölkuchen).
5. Kartoffeln und daraus hergestellte Erzeugnisse (Kartoffelmehl, Sago, Trockenkartoffeln).
6. Schlachtvieh (Rindvieh aller Art einschl. Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde) sowie Fleisch und Fleischerzeugnisse aller Art (Fleisch- und Wurstwaren, Innereien einschl. Leber, Herz, Lunge und Hirn, Fleischkonserven, tierische Fette).
7. Milch und Milcherzeugnisse (Voll- und Magermilch, Sahne, Kondens- und Trockenmilch, Buttermilch, Yogurt, Butter, Käse, einschl. Magerkäse und Quark).
8. Margarine.
9. Zucker und Süßwaren einschl. kandierte Früchte und Vanillezucker, Invert- und flüssiger Zucker.
10. Marmelade, Konfitüren, Fruchtgelees, Frucht-, Rüben-, Zucker- und Kandissyrup, Fruchtpasten, Kunsthonig.
11. Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen).
12. Gemüse- und Obstkonserven.
13. Seefische (frisch, geräuchert und präserviert) und Fischkonserven.
14. Futtermittel (Heu, Klee, Stroh, geschrotetes und gequetschtes Getreide, Kleie, Futterrüben).
15. Rohtabak und Tabakwaren (Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Rauch- und Kautabak).

B 46202

Einkauf von bewirtschafteten, insbesondere rationierten Lebens-, Genuss- und Futtermitteln in meinem Befehlsbereich verboten. Verbotswidrig erworbene Waren unterliegen der entschädigungslosen Einziehung.

Die Liste der im Befehlsbereich bewirtschafteten und bezugsbeschränkten Lebens-, Genuss- und Futtermittel wird in der Anlage bekanntgegeben.

d) Um die vom Herrn Reichsmarschall vorausgesetzte straffe Durchführung der Bewirtschaftungsvorschriften zu sichern und eine einheitliche Behandlung der dagegen erfolgten Verstösse sicherzustellen, haben Überweisungen an das Kriegsgericht über Militärverwaltungschef, Wirtschaftsabteilung - Referat Wirtschaftsüberwachung - zu erfolgen. Dieses holt die Stellungnahme des Leitenden Intendanten ein, soweit militärische Dienststellen bei dem Verstoss beteiligt sind und leitet dann die Sache über den Oberstkriegsgerichtsrat beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich weiter.

An die mir unterstellten Dienststellen und Einheiten herangetragene Schwarzhandelsangebote sind dem Militärverwaltungschef - Wirtschaftsabteilung - Referat Wirtschaftsüberwachung - zuzuleiten; diesem sind auch alle Anhaltspunkte mitzuteilen, die zur Beschlagnahme verborgener Warenbestände führen können.

e) Die mir unterstellten Dienststellen und Einheiten sind über den Inhalt der Befehle des Herrn Reichsmarschalls vom 17.3. und 2.4.1943 in geeigneter Form nachdrücklich und wiederholt zu belehren.

f) Meine Befehle vom 20.2.1942 (geh) und 20.8.1942 - MVCh/Wi/I Tgb.Nr. 1206/42 g - werden aufgehoben.

Unterschrift:
gez.:
von Falkenhausen
General der Infanterie

Verteiler:
Großverteiler A 2 und B 2.

Beglaubigt:
Runge,
MV-Insp.

B 46203

H4359 - 0008

H4359-0008A

ECH- 9
RF- 179

H-4359

RF

179

B 46198

Filed Jan 22, 1946

RF 179

H4359 – 0009

H4359-0010

1 cover

4 pages